

CH_VB 92.057-31 vom 26. August 1992

Bundesverwaltung, 1992-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.057-31

FR: CH_VB 92.057-31 du 26 août 1992

IT: CH_VB 92.057-31 del 26 agosto 1992

Erwägungen

E. 26

August 1992 701 Eurolex. Alters- und Hinterlassenenversicherung Gesamtabstimmung -
Vote sur l'ensemble Für Annahme des Entwurfes

E. 27

Stimmen Dagegen 1 Stimme An den Nationalrat-Au Conseil national Präsidentin: Es sieht aus, als ob wir die restlichen Geschäfte der Traktandenliste innerhalb einer guten Stunde bereinigen könnten. Es wurde der Antrag gestellt, die Sitzung nicht zu unterbrechen, sondern durchzuziehen. Abstimmung - Vote Für den Ordnungsantrag Dagegen offensichtliche Mehrheit Minderheit #ST# 92.057-32 EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'assurance-vieillesse et survivants. Modification Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBIV520) Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Präsidentin: Wir haben hierin Paket von drei Vorlagen: AHV, IV und Ergänzungsleistungen. Herr Kündig wünscht, in seinem Eintretensvotum zu allen drei Geschäften gemeinsam zu sprechen. Kündig, Berichterstatter: Die Kommission, die die 10. AHV-Revision berät, erhielt den Auftrag, die Gesetzesvorlage betreffend die EWR-Anpassungen von AHV, IV und Ergänzungsleistungen für Sie vorzubereiten. Ich möchte daher über alle Vorlagen gleichzeitig berichten, da sie in verschiedenen Punkten in direktem Zusammenhang stehen. Die Kommission stand vor der Grundsatzfrage, ob auch in diesem Bereich die Eurolex-Gesetzgebung dem Grundsatz folgen soll, dass nur jene Aenderungen aufzunehmen sind, die zwingend durch den EWR-Vertrag notwendig werden. Wir sind diesem Grundsatz bewusst und aus Ueberzeugung nicht gefolgt, da durch die Gleichstellungsklausel bisher in der Schweiz erbrachte Leistungen neu auch in allen EWR-Ländern erbracht werden müssten - oder anders gesagt: da unser stark auf Solidarität aufgebautes Sozialversicherungssystem ohne Gesetzesänderung Milliardenbeträge ins Ausland abführen müsste. Dies würde zu Recht einen sehr negativen Einfluss auf die Volksabstimmung über den EWR auslösen. Die wesentlichen Elemente der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sind: Aufhebung der freiwilligen AHV für Auslandsschweizer; Abschaffung der Viertelsrente in der IV; Ueberführung der ausserordentlichen Renten mit Einkommensgrenze von AHV/IV in das Ergänzungsleistungssystem und Ueberführung der Hilflosenentschädigung von der AHV/IV in das Ergänzungsleistungssystem. 1. Die freiwillige AHV-Versicherung für Auslandschweizer: Der EWR-Vertrag verlangt zwingend, dass das gleiche Recht, das Schweizern zusteht, auch allen Angehörigen anderer EWR-Länder zustehen müsse. Die AHV und die IV sind nicht Äquivalenzversicherungen, sondern basieren auf einem Umlageprinzip. Das bedingt, dass ein Gleichgewicht zwischen Beitragszahlenden und Ren-

tenbezüger auf einer messbaren Basis gehalten werden kann. Neben den Beiträgen als Finanzierungsbasis fliessen der AHV und der IV noch massive Mittel von der öffentlichen Hand zu, das heisst, es müssen namhafte Teile über Steuern finanziert werden. Die freiwillige Versicherung für Schweizer im Ausland steht seit vielen Jahren in einem krassen Ungleichgewicht: Das Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen ist 1 zu 7, das heisst, dass die betreffenden Beitragszahlenden nur einen Siebtel der Renten selbst finanzieren. Dies kommt im besonderen daher, dass die Beiträge nicht - wie in der Schweiz - auf dem ganzen Einkommen entrichtet werden, sondern dass jeder Versicherte in einer Art Selbsttaxation seine Beitragshöhe festlegen kann und dieselbe so optimiert, dass ein geringstmöglicher Beitrag zu einer höchstmöglichen Rentenleistung führt. So kann zum Beispiel mit einem Mindestbeitrag von 342 Franken pro Jahr eine Rente von 900 Franken pro Monat ausgelöst werden. Von den 493 000 Auslandschweizern sind 43 000 oder 9 Prozent freiwillig in der Schweiz versichert. 31 Prozent dieser Versicherten leben ausserhalb der EWR-Staaten. Für bedürftige Auslandschweizer bestehen Leistungen auch im Ausland. Die Kommission hat vom dringenden Ersuchen der Auslandschweizer-Organisation Kenntnis genommen und deren Anliegen sehr ernst genommen. Sie kam zum Schluss, dass ein Weiterführen der freiwilligen Versicherung für Schweizer im EWR nicht mehr möglich ist; denn eine Oeffnung dieser Versicherung für alle EWR-Angehörigen würde selbst dann, wenn sich nur ein Promille - also einer von 1000 EWR-Angehörigen - anschliessen würde, pro Jahr etwa 4 Milliarden Franken Kosten verursachen. Das heisst, die Staatskasse und die in der Schweiz Beitragszahlenden müssten um 3,5 Milliarden Franken pro Jahr an eine solche Versicherung beitragen. Im weiteren stellt die Kommission fest, dass alle EWR-Staaten über nationale Vorsorgewerke verfügen, denen sich auch der Auslandschweizer anschliessen kann und die ihm damit den sozialen Schutz gewährleisten. Anders beurteilt die Kommission die Situation in den Ländern ausserhalb des EWR. Die Kommission ist sich zwar bewusst, dass das Weiterführen der freiwilligen Versicherung für Schweizer ausserhalb des EWR früher oder später zu Problemen im EWR führen kann, beantragt aber trotzdem das Weiterführen dieser freiwilligen Versicherung. Sie möchte den Bundesrat jedoch gleichzeitig ermuntern, ohne Verzug die Ablösung des bisherigen Rechts durchzuführen und eine neue Lösung anzugehen, z. B. durch das Angebot von privaten Versicherungsleistungen, die möglicherweise mit beschränkten Zuschüssen aus unserer Bundeskasse ergänzt würden.

2. Die Abschaffung der Viertelsrente in der Invalidenversicherung (92.057-33): Die Kommissionsmehrheit (8 zu 2 Stimmen) beschloss, dem Antrag des Bundesrates auf Abschaffung dieser Viertelsrente zu folgen. In Abweichung zum Antrag des Bundesrates beantragt die Kommission, in den Uebergangsbestimmungen eine Bestimmung aufzunehmen, die den bisherigen Rentenberechtigten auch in Zukunft die Auszahlung der Rente sichert, solange der Versicherungsanspruch besteht. Die Kommissionsmehrheit vertritt die Ansicht, dass eine Gesetzesänderung, nachdem kein einziges europäisches Land solche Viertelsrenten kennt, sinnvoll und begrüssenswert ist. Durch die Weiterführung der Auslandzahlungen könnten ein sehr grosser administrativer Aufwand entstehen, der in keinem Verhältnis zu den Leistungen stünde. In der Schweiz besteht zudem die Möglichkeit, Härtefälle durch Ergänzungsleistungen zu mildern.

3. Die Ueberführung der ausserordentlichen Renten und der Hilflosenentschädigung aus der AHV/IV in die Ergänzungsleistungen: Die Ueberführung dieser Leistungen ist deshalb not-

digitali EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die
Familienzulagen in der Landwirtschaft. Aenderung EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex) Loi fédérale sur les allocations familiales dans l'agriculture. Modification In
Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1992 Année Anno Band IV Volume
Volume Session Augustsession Session Session d'août Sessione Sessione di agosto Rat
Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 03 Séance
Seduta Geschäftsnummer 92.057-31 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
26.08.1992 - 08:00 Date Data Seite 700-701 Page Pagina Ref. No 20 021 547 Dieses
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.